

- (2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

§ 102

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Wird bereits bei der Prüfung von Verdachtshinweisen festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§ 103

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersuchungsorgane haben auch mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Dies erfolgt nach den Bestimmungen für die Prüfung von Verdachtshinweisen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind zu diesem Zweck zulässig und regeln sich nach den (bisherigen) §§ 108 ff.

Strafunmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu befragen. Den für die Aufsicht und Erziehung dieser Personen Verantwortlichen sind die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ 104

Maßnahmen bei Verfehlungen ¹

- (1) Die Verfolgung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Verdachtshinweisen.